



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sporttechnologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sporttechnologie an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/017) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in sechs Prüfungen zulässig. ²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung nach vorangegangener Studienfachberatung zulässig. ³Werden Prüfungen auch nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Die zweite bzw. dritte Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“

2. Im Anhang 1 werden in Tabelle 2 folgende Änderungen vorgenommen:

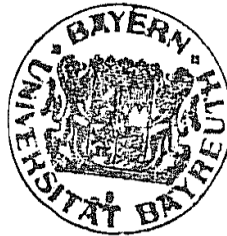
- a) In der Modulzeile des Moduls „C 2 Werkstoffe und ihre Anwendungen“ wird in Spalte 4 der Passus „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- b) In der Modulzeile „C 2-1.3 Polymere“ wird in Spalte 1 der Zusatz „(Sporttechnologie)“ angefügt.

§ 2

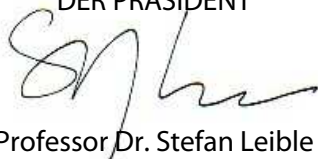
Diese Satzung tritt am 6. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Februar 2018
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 1. März 2018
Az. A-3395/8 - I/1a.

Bayreuth, 5. März 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. März 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2018.